



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Nummer 30

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Vom 19. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Satz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg

Die Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Bürger hat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen; nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat jeder Bürger das Recht, in diese gewählt zu werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „achtzehnten“ durch das Wort „sechzehnten“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In Artikel 77 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Für kommunale Wahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt Artikel 22 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Brandenburg in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Bürgerbegehren und Volksinitiativen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Für Volksbegehren, für die der Beginn und das Ende der Eintragsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind, gilt Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg in der bis dahin geltenden Fassung fort.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg